

2./IV. 1915.

Verbot des Kaufes der künftigen Ernte.

Amlich wird berichtet: Die Notwendigkeit, den Ertrag der Ernte des Jahres 1915 unter allen Umständen für die Allgemeinheit zu sichern, nötigt zur Beschränkung gewisser rechtsgeschäftlicher Verfügungen, die die künftige Ernte zum Gegenstand haben. Durch eine erlassene Verordnung werden die Hoffungskäufe (Kauf der künftigen Ernte in Bausch und Bogen), die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse irgend welcher Art (ausgenommen Wein und Obst) beziehen, verboten und für ungültig erklärt. Weiter werden Vorausverkäufe von Getreide bis zum 1. Juli verboten. Der Anlauf von

landwirtschaftlichen Bodenerzeugnissen durch die Militärverwaltung und durch die Kriegs-Getreideverkehrsanstalt ist von dem Verbot natürlich ausgenommen.